

BGer 5A_151/2026 vom 14. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_151_2026

FR: TF 5A_151/2026 du 14 avril 2026

IT: TF 5A_151/2026 del 14 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Im Auftrag des Betreibungsamtes Locarno verarrestierte das Betreibungsamt Olten-Gösgen am 1. Februar 2024 die Liegenschaften GB Nr. xxx und GB Nr. yyy an der B._____strasse zzz in U._____. Arrestschuldner ist der Beschwerdeführer. Das Betreibungsamt übertrug die Verwaltung der Liegenschaften an die C._____ AG. In der Zwischenzeit fand die Pfändung statt.

Mit Eingabe vom 26. August 2025 erhob der Beschwerdeführer in Bezug auf die Zwangsverwaltung Beschwerde. Weitere Eingaben folgten. Mit Urteil vom 29. Januar 2026 wies die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat.

Dagegen hat der Beschwerdeführer mit einer auf den 11. Februar 2026 datierten Eingabe Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Das Couvert, in der sich diese Beschwerde befand, ist nicht frankiert und es weist keinen Poststempel auf. Die Beschwerde ist beim Bundesgericht am 17. Februar 2026 eingegangen. Das Bundesgericht hat einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- eingefordert, den der Beschwerdeführer fristgerecht bezahlt hat. Zudem hat es die Akten beigezogen.

E. 2

Das angefochtene Urteil ist dem Beschwerdeführer am 2. Februar 2026 zugestellt worden. Die zehntägige Beschwerdefrist lief demnach am 12. Februar 2026 ab (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG). Die Beschwerde hätte spätestens am letzten Tag der Beschwerdefrist der Schweizerischen Post zu Händen des Bundesgerichts übergeben werden müssen (Art. 48 Abs. 1 BGG). Eine Nachfrage bei der Post hat ergeben, dass die Sendung am 16. Februar 2026 erfasst worden ist. Mit Verfügung vom 17. März 2026 hat das Bundesgericht dem Beschwerdeführer die Auskunft der Post mitgeteilt und ihn aufgefordert, zur Frage der Fristwahrung Stellung zu nehmen. Der Beschwerdeführer hat keine Stellungnahme eingereicht. Er bleibt somit den ihm obliegenden Nachweis schuldig, dass er die Beschwerde rechtzeitig der Post übergeben hat.

Die Beschwerde ist demnach offensichtlich unzulässig. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten, die angesichts des geringen entstandenen Aufwands reduziert werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.